

(CH-100.4.022.697-8)

STATUTEN

der

Sbrinz Käse GmbH

mit Sitz in Sursee

I. Grundlage

Artikel 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma Sbrinz Käse GmbH besteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss den vorliegenden Statuten und Art. 772 ff. OR mit Sitz in Sursee (CH-100.4.022.697-8).

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt, den Sbrinz als typische Zentralschweizer Käse-Spezialität zu erhalten und zu fördern, insbesondere mittels:

1. gemeinschaftlicher Profilierung des Sbrinz AOC unter einheitlicher Marke;
2. einer zielgerichteten Markenpolitik;
3. Definition gemeinsamer Qualitätsziele sowie eines gemeinsamen Qualitätsmanagements;
4. gemeinsamer Absatzförderung, insbesondere mittels Definition einer gemeinsamen Kommunikationsstrategie sowie eines koordinierten Mitteleinsatzes in der Werbung und Verkaufsförderung;
5. Förderung, Lenkung und Sicherstellung einer marktgerechten Produktion von Sbrinz AOC;
6. Förderung des Exportes;
7. Vollzug der ihr durch das öffentliche Recht zugewiesenen Aufgaben;
8. Vertretung der Sbrinz-Käsewirtschaft und der Gesellschaftsmitglieder gegenüber Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie in der Öffentlichkeit und Politik.

Soweit dies im Interesse eines längerfristigen Marktaufbaus zweckdienlich ist, kann die Gesellschaft überdies:

1. innerhalb der wettbewerbsrechtlichen Schranken Preisempfehlungen erlassen und die Gesellschafter mittels Kalkulationsgrundlagen oder sonstwie bei der Preisbildung unterstützen;

2. im Zusammenhang mit der Verwertung von Liquidationsware Koordinationsaufgaben wahrnehmen oder eine Ablieferungspflicht einführen.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche erwerben oder verkaufen. Sie kann Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verwalten und verkaufen. Sie kann alle kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen, die der Verwirklichung ihres Zweckes förderlich sind.

Sie kann Darlehen aufnehmen und gewähren, Garantien und andere Sicherheiten stellen, Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und verwerten.

II. Stammkapital

Artikel 3 Stammkapital, Stammanteile, Liberierung

Das voll liberierte Stammkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 180'000.— (Franken einhundertachtzigtausend). Es wird von Gesellschaftern aus den Bereichen Milchproduzenten/Genossenschaften, Milchkäufer/Betriebsleiter sowie Käsehändler/Affineure und deren Vereinigungen paritätisch zu je einem Drittel übernommen.

Das Stammkapital ist wie folgt in Stammanteile eingeteilt:

- a) 60 Stammanteile zu nominal Fr. 1'000.— der Gesellschafter aus dem Bereich Milchproduzenten/Genossenschaften,
- b) 60 Stammanteile zu nominal Fr. 1'000.— der Gesellschafter aus dem Bereich Milchkäufer/Betriebsleiter, und
- c) 60 Stammanteile zu nominal Fr. 1'000.— der Gesellschafter aus dem Bereich Käsehändler/Affineure.

Der Erwerb und/oder das Halten von Stammanteilen aus mehr als einem Bereich ist nicht zulässig. Mithin können also die Gesellschafter jeweils nur einen Stammanteil/Stammanteile aus einem einzigen Bereich erwerben und/oder halten.

Artikel 4 Anteilbuch

Über die Stammanteile wird von der Geschäftsführung ein Anteilbuch geführt, aus dem die Namen und Adressen der Gesellschafter und Pfandgläubiger, die Gesellschafter ohne Stimmrecht, die Anzahl, der Nennwert sowie allenfalls die Kategorien der Stammanteile ersichtlich sind.

Die Gesellschafter melden der Geschäftsführung die Änderungen der eingetragenen Tatsachen zur Eintragung in das Anteilbuch.

Die Gesellschafter haben das Recht, in das Anteilbuch Einsicht zu nehmen.

Artikel 5 Abtretung von Stammanteilen

Die Abtretung von Stammanteilen und die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen der schriftlichen Form.

Jede Übertragung von Stammanteilen zwischen Gesellschaftern aus demselben Bereich (Milchproduzenten/Genossenschaften, Milchkäufer/Betriebsleiter, Käsehändler/Affineure) bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierbei müssen drei Viertel der vertretenen Stimmen, die zugleich mindestens die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigen, zustimmen.

Jede Übertragung von Stammanteilen zwischen Gesellschaftern aus verschiedenen Bereichen (Milchproduzenten/Genossenschaften, Milchkäufer/Betriebsleiter, Käsehändler/Affineure) oder an aussenstehende Dritte bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter (Einstimmigkeit).

Artikel 6 Besondere Erwerbsarten

Werden Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen alle Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf die erwerbende Person über.

Für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte bedarf die erwerbende Person jedoch der Anerkennung der Gesellschafterversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter. Im Hinblick auf die entsprechende Beschlussfassung hat die erwerbende Person der Gesellschafterversammlung ein schriftliches Gesuch um Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter einzureichen.

Die Gesellschafterversammlung kann ihr die Anerkennung nur verweigern, wenn ihr die Gesellschaft die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches anbietet. Das Angebot kann auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter erfolgen. Lehnt die erwerbende Person das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.

Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang ab, so gilt die Anerkennung als erteilt.

Artikel 7 Nutzniessung/Pfandrecht

Die Einräumung einer Nutzniessung an Stammanteilen ist ausgeschlossen.

Die Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wobei die Beschlussquoten nach Art. 5 Abs. 2 und 3 zur Anwendung gelangen und die Zustimmung nur verweigert werden darf, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Artikel 8 Erhöhung des Stammkapitals

Sofern das Stammkapital der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erhöht wird, steht den bisherigen Gesellschaftern ein Bezugsrecht im Verhältnis ihrer bisherigen Stammanteile zu. Dieses Bezugsrecht kann nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung und nur dann aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Für den Fall, dass das neue Stammkapital nicht voll in bar liberiert wird, bedarf der entsprechende Stammkapitalerhöhungsbeschluss der Zustimmung aller Gesellschafter.

III. Nebenpflichten

Artikel 9 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht gemäss Art. 795ff OR besteht nicht.

Artikel 10 Produkteabgaben, Beiträge

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben und Dienstleistungen erhebt die Gesellschaft einerseits einen Administrationsbeitrag sowie – nach erfolgter AOC-Taxation der Ware pro Kilo Sbrinz AOC Käse – andererseits eine Produkteabgabe. Die Höhen dieser Abgaben sind jährlich durch die Geschäftsleitung festzulegen; die Abrechnungsmodalitäten sind im Käse-Kaufvertrag zu regeln.

Zur Finanzierung ausserordentlicher Aufwendungen, welche den normalen Budgetrahmen sprengen, so z.B. zur Finanzierung von Marken-Verletzungsprozessen, kann die Geschäftsleitung überdies ausserordentliche Beiträge beschliessen.

Artikel 11 Qualität

Die Gesellschafter anerkennen die jeweiligen Beschlüsse und Reglemente der Gesellschaft betreffend der Qualitätssicherung, der Beurteilung der Käse sowie der weiteren qualitätsfördernden Massnahmen als für sie verbindlich.

Artikel 12 Markenpolitik

Die Gesellschafter anerkennen die jeweils massgeblichen Markenreglemente der Gesellschaft sowie die markenspezifischen Beschlüsse der zuständigen Organe als für sie verbindlich.

Die Gesellschafter verzichten auf jegliche Hinterlegung eigener Marken, welche den Namen "Sbrinz" und/oder die Wort-/Bildmarke oder mit diesen Elementen verwechselbare Zeichen enthalten.

Artikel 13 Produktionslenkung

- a) Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihre Produktion von Sbrinz den Absatzmöglichkeiten anzupassen. Zu diesem Zweck teilt die Gesellschaft den Gesellschaftern, welche Sbrinz herstellen, eine Produktionsmenge zu. Einzelheiten werden im Reglement „Produktionslenkung der Sbrinz Käse GmbH“ definiert.

Erweist sich dasselbe als nicht marktgerecht, ist die Geschäftsleitung berechtigt, für Sbrinz die Produktionsmenge qualitätsbezogen zu erweitern oder einzuschränken.

- b) Die Produktion/Vermarktung sämtlicher in den Sbrinzformen hergestellter Käse bedarf der Zustimmung der Geschäftsleitung. Ausgenommen von diesem Zustimmungsbefehl sind Käse mit Järbprägung. Einzelheiten werden im Reglement „Produktionslenkung der Sbrinz Käse GmbH“ definiert.

Artikel 14 Treuepflicht und Konkurrenzverbot

Die Gesellschafter verpflichten sich, unter der Bezeichnung Sbrinz oder ähnlicher Bezeichnung keinen Käse herzustellen, anzukaufen und/oder zu vermitteln, soweit derselbe nicht den Beschlüssen und Reglementen der Gesellschaft entspricht. Sie müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt; insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde.

Die Gesellschafter aus dem Bereich Milchkäufer/Käser verpflichten sich, ausschliesslich Milch von Gesellschaftern aus dem Bereich Milchproduzenten/Genossenschaften zu Sbrinz zu verarbeiten und Sbrinz Käse ausschliesslich an Gesellschafter aus dem Bereich Käsehändler/Affineure zu verkaufen. Die Gesellschafter aus dem Bereich Käsehändler/Affineure verpflichten sich, Sbrinz Käse ausschliesslich von Gesellschaftern aus dem Bereich Milchkäufer/Betriebsleiter (Fabrikanten) und/oder von Gesellschaftern aus dem Bereich Käsehändler/Affineure zu kaufen. Vorbehalten ist der Rückkauf eigener Sbrinz AOC Käse durch Gesellschafter aus dem Bereich Milchkäufer/Betriebsleiter (Fabrikanten) von Gesellschaftern aus dem Bereich Käsehändler/Affineure zwecks Selbstvermarktung.

Ohne Zustimmung aller übrigen Gesellschafter dürfen die Gesellschafter Tätigkeiten, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, nicht ausüben. Namentlich darf ein Gesellschafter ohne Zustimmung aller übrigen Gesellschafter in den Geschäftszweigen der Gesellschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen, noch an einer andern Unternehmung als unbeschränkt haftender Gesellschafter, als Kommanditär oder als Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung teilnehmen.

Artikel 15 Informationspflicht

Die Geschäftsleitung kann die Gesellschafter zur Rapportierung spezifischer Kennzahlen verpflichten, soweit deren Kenntnis für die Organe zur Erfüllung ihrer statutarischen Aufgabe wesentlich ist.

Die Geschäftsstelle ist berechtigt, diese Rapporte durch eine unabhängige Kontroll- oder Inspektionsstelle überprüfen zu lassen.

Artikel 16 Käsekaufvertrag (KKV)

Die Gesellschafter verpflichten sich für den Kauf von Sbrinz den von der Geschäftsleitung herausgegebenen Käsekaufvertrag zu verwenden und die allgemeinen Geschäftsbedingungen (Teil 1 des KKV) sowie die individuellen Vereinbarungen zwischen Fabrikant und Abnehmer (Teile 2/3 des KKV) einzuhalten.

Diese Regelung findet auch Anwendung für den Kauf von allen übrigen in Sbrinzformen hergestellter Käse.

IV. Organisation der Gesellschaft

Artikel 17 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung;
2. die Geschäftsleitung;
3. die Geschäftsführung;
4. die allfällige Revisionsstelle.

A. Gesellschafterversammlung

Artikel 18 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

Der Gesellschafterversammlung stehen die in Art. 804 OR aufgeführten unübertragbaren Befugnisse zu.

Artikel 19 Gesellschafterversammlungen

Gesellschafterversammlungen werden so oft es im Interesse der Gesellschaft als erforderlich erscheint abgehalten, mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung kann auch von der Geschäftsführung oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt werden. Die Einberufung hat in diesem Fall innert einem Monat nach gestelltem Begehren zu erfolgen.

Artikel 20 Einberufung

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder das Gericht einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Gesellschafterversammlung wird durch Brief an die Gesellschafter einberufen und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Geschäftsführung bzw. Geschäftsleitung und der Gesellschafter bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Gesellschafterversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Gesellschafterversammlung und gegebenenfalls auf Wahl einer Revisionsstelle. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der traktandierten Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es nicht der vorgängigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind den Gesellschaftern der Geschäftsbericht und gegebenenfalls der Revisionsbericht zuzustellen.

Artikel 21 Universalversammlung

Sämtliche Gesellschafter können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafterversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Gesellschafter bzw. ihre Vertreter anwesend sind.

Die Gesellschafter können ihre Beschlüsse auch schriftlich fassen, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 22 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Präsident der Geschäftsleitung, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein Mitglied der Geschäftsleitung oder ein anderer von der Gesellschafterversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Gesellschafter sein müssen.

Die Geschäftsleitung sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Geschäftsführung stellt jedem Gesellschafter eine Kopie des Protokolls zu.

Artikel 23 Stimmrecht

Sowohl in der Gesellschafterversammlung als auch bei schriftlichen Abstimmungen besitzt jeder Gesellschafter pro Fr. 1'000.-- Nominalwert der Stammanteile eine Stimme.

Ein Gesellschafter darf sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn über seine Entlastung abgestimmt wird.

Artikel 24 Vertretung

Jeder Gesellschafter kann seine Stammanteile in der Gesellschafterversammlung selbst vertreten oder durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.

Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 25 Beschlussfassung

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders vorschreiben, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat den Stichtscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht in offener Abstimmung mindestens zwei Drittel der anwesenden Gesellschafter ein schriftliches Verfahren verlangt oder ein schriftliches Verfahren vom Vorsitzenden angeordnet wird.

B. Geschäftsleitung

Artikel 26 Konstituierung, Wahl

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und maximal acht weiteren Mitgliedern. Die Geschäftsleitung setzt sich paritätisch aus Gesellschaftern aus den Bereichen Milchproduzenten/Genossenschaften, Milchkäufer/Käser und Milhhändler/Affineure zusammen. Vorbehalten bleibt das Präsidentenamt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden in der Regel in der ordentlichen Gesellschafterversammlung und jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder der Geschäftsleitung endet am Tag der ordentlichen Gesellschafterversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind jederzeit wieder wählbar.

Die Geschäftsleitung konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Artikel 27 Befugnisse und Aufgaben

Der Geschäftsleitung obliegt die fachliche Begleitung und Überwachung der Geschäftsführung.

Die Geschäftsleitung beschliesst auf Antrag der Geschäftsführung oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung über:

1. die Lenkung der Produktionsmenge;
2. das Kommunikationskonzept der Gesellschaft;
3. im Rahmen des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Grundkonzeptes sowie innerhalb der Markenreglemente: alle Fragen der Markenpolitik;

4. innerhalb der Qualitätsvorschriften: alle Fragen der Qualitätspolitik;
5. alle Fragen der AOC-Politik;
6. die Herausgabe eines Käsekaufvertrages;
7. neue Milchlieferanten, Milchkäufer, Betriebsleiter, Händler und Affineure;
8. die Höhe einer Konventionalstrafe;
9. den Betrag der Produktabgabe pro Kilo Sbrinz-Käse und allfällige ausserordentliche Beiträge.

Artikel 28 zusätzliche Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und der Vizepräsident führen für die Gesellschaft Kollektivunterschrift zu zweien. Sie werden im Handelsregister als Zeichnungsberechtigte mit Kollektivunterschrift zu zweien eingetragen.

Artikel 29 Organisation, Delegation

Die Geschäftsleitung kann Aufgaben oder einzelne Teile derselben durch Beschluss oder Organisationsreglement an einzelne oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung oder an die Geschäftsführung oder an Dritte übertragen. Sie ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse und sorgt für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dritte, die mit diesen Aufgaben befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 30 Sitzungen, Protokolle

Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, eines ihrer übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 31 Beschlussfassung

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Abstimmungen in der Geschäftsleitung erfolgen offen.

Die schriftliche Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg (auch mit E-Mail, Telegramm oder Telefax) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Geschäftsleitung zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind zu protokollieren.

C. Geschäftsführung

Artikel 32 Wahl und Abberufung

Der Geschäftsführer kann Gesellschafter oder Dritter sein und zugleich der Geschäftsleitung angehören. Er muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt.

Der Geschäftsführer kann jederzeit durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Er kann, ausser zur Unzeit, jederzeit zurücktreten.

Artikel 33 Aufgaben und Befugnisse

Zur Geschäftsführung ist ausschliesslich der Geschäftsführer berechtigt und verpflichtet. Er ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

Der Geschäftsführer hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle, sowie der Finanzplanung, sofern diese zur Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
5. die Erstellung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht);
6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;

Er ist überdies zuständig für:

1. die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen;
2. die Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern;
3. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.
4. die administrative Leitung der Geschäftsstelle;
5. die Vorbereitung der Sitzungen der Geschäftsleitung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
6. die operative Umsetzung der gemeinsamen Werbe-, Kommunikations- und Markenpolitik;
7. die operative Umsetzung der gemeinsamen Qualitätspolitik;
8. alle Geschäftsführungsaufgaben, soweit diese nicht ausdrücklich in der Kompetenz anderer Organe liegen.

Artikel 34 Vertretung

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft im Aussenverhältnis. Er ist einzelzeichnungsberechtigt.

Der Geschäftsführer bezeichnet die übrigen mit Prokura oder Handlungsvollmacht vertretungsberechtigten Personen.

D. Revisionsstelle

Artikel 35 Revision

Ist die Gesellschaft verpflichtet, eine ordentliche Revision durchzuführen, wählt die Gesellschafterversammlung nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen.

Ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, eine ordentliche Revision durchzuführen, wählt die Gesellschafterversammlung nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach Art. 804 Abs. 2 Ziff. 4. und 5. OR dürfen dann erst bei Vorliegen des Revisionsberichts gefasst werden.

Bei einem Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Artikel 36 Aufgaben und Unabhängigkeit

Bei ordentlicher Revision

Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk entsprechen, ob der Antrag der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht, und ob ein internes Kontrollsystem existiert. Im übrigen richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle nach Art. 818 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 728a ff OR.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Im übrigen bestimmt sich die Unabhängigkeit der Revisionsstelle nach Art. 818 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 728 OR.

Artikel 37 Aufgaben und Unabhängigkeit

Bei eingeschränkter Revision

Die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung und/oder der Antrag der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht. Im übrigen richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle nach Art. 818 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 729a ff OR.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Im übrigen bestimmt sich die Unabhängigkeit der Revisionsstelle nach Art. 818 OR i.V.m. Art. 729 OR.

Artikel 38 Revisionsbericht

Die Revisionsstelle erstattet der Gesellschafterversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.

Die Revisionsstelle muss an den Gesellschafterversammlungen, für die sie Bericht zu erstatten hat, teilnehmen. Durch einstimmigen Beschluss kann die Gesellschafterversammlung auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

V. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 39 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

Die Geschäftsleitung entscheidet über die Festlegung des Geschäftsjahres. Ist nichts anderes bestimmt, gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr.

Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang. Sie ist nach den Vorschriften von Art. 662a ff OR und Art. 958 ff OR sowie den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung zu errichten.

Artikel 40 Gewinnverwendung

Die Gesellschaft ist nicht gewinnstrebig; erzielt sie trotzdem einen Jahresgewinn, so ist derselbe, nach Vornahme der erforderlichen Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven, auf die neue Rechnung vorzutragen. Jede Gewinnausschüttung an die Gesellschafter ist unstatthaft.

Allfällige Verluste sind - soweit gesetzlich zulässig - ebenfalls auf die neue Rechnung vorzutragen.

Artikel 41 Reservefonds

Die Gesellschafterversammlung kann die Anlage weiterer Reservefonds beschliessen und deren Zweckbestimmung und Verwendung festsetzen.

VI. Auflösung und Liquidation

Artikel 42 Auflösungsbeschluss

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft durch einen öffentlich beurkundeten Beschluss beschliessen. Hierbei müssen drei Viertel der vertretenen Stimmen, die zugleich mindestens die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigen, zustimmen.

Artikel 43 Liquidation

Die Liquidation wird durch die Geschäftsführung besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff OR i.V.m. Art. 821a OR und Art. 826 OR.

Artikel 44 Freihandverkauf

Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Artikel 45 Liquidationserlös

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts Gegenteiliges beschliesst, unter den Gesellschaftern nach Massgabe der geleisteten Einlagen verteilt.

VII. Austritt / Ausschluss

Artikel 46 Austritt

Gehört ein Gesellschafter aufgrund einer umfassenden Änderung seiner Geschäftstätigkeit keiner der Bereiche Milchproduzenten/Genossenschaften, Milchkäufer/Betriebsleiter oder Käsehändler/Affineure mehr an, so steht ihm auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ein freiwilliges Austrittsrecht zu. Die Stammanteile des ausscheidenden Gesellschafters werden zum Nominalwert abgegolten.

Im Übrigen kann jeder Gesellschafter aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen.

Artikel 47 Ausschluss

Gehört ein Gesellschafter aufgrund einer umfassenden Änderung oder aufgrund der Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit keinem der Bereiche Milchproduzenten/Genossenschaften, Milchkäufer/Betriebsleiter oder Käsehändler/Affineure mehr an oder verletzt ein Gesellschafter die Bestimmungen der vorliegenden Statuten, namentlich die Bestimmungen betreffend Nebenpflichten (Art. 9 ff), gilt dies als wichtiger Grund im Sinne von Art 823 Abs. 1 OR und hat folglich den Ausschluss des betroffenen Gesellschafters durch die Gesellschafterversammlung zur Folge.

Im übrigen gelten für den Ausschluss die gesetzlichen Vorschriften, d.h. insbesondere Art. 823 ff OR.

VIII. Bekanntmachungen

Artikel 48 Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Geschäftsleitung kann weitere Publikationsorgane bezeichnen. Mitteilungen und Einladungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich durch einfachen Brief oder per E-Mail.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 49 Widerhandlungen / Konventionalstrafe

Handelt ein Gesellschafter den vorliegenden Statuten oder den darauf gestützt erlassenen Reglementen und Beschlüssen zuwider, so ist er durch den Geschäftsführer unverzüglich schriftlich abzumahnern.

Unterzieht sich der Gesellschafter dieser Abmahnung und stellt er den rechtmässigen Zustand innerhalb der angesetzten Frist wieder her, so gilt die Angelegenheit als erledigt. Andernfalls schuldet der widerhandelnde Gesellschafter unabhängig vom Nachweis eines Verschuldens eine Konventionalstrafe bis zu Fr. 250'000.-- (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Franken), mindestens jedoch Fr. 5'000.--. Die Geschäftsleitung beschliesst die Höhe der Konventionalstrafe auf Antrag des Geschäftsführers. Dabei sind insbesondere dem Umfang der festgestellten Widerhandlungen, deren Einfluss auf die statutarischen Ziele der Gesellschaft sowie dem Verschulden des betreffenden Gesellschafters Rechnung zu tragen. Dabei ist insbesondere das Prinzip der Verhältnismässigkeit einzuhalten.

Die Ansprüche auf Erfüllung der statutarischen Verpflichtungen sowie auf Schadenersatz bleiben kumulativ vorbehalten.

* *

*